

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/8290 –

Flächen der Freiflächenphotovoltaik in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8290** – vom 7. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Freiflächenphotovoltaikanlagen mit welcher Größe (Fläche) gibt es in Rheinland-Pfalz?
2. Welche Flächen (in welcher Größe) werden zusätzlich zur Andienung usw. der Anlagen verwendet?
3. Wie wurden die Flächen zuvor jeweils genutzt?
4. Für welche Art von Flächen befürwortet die Landesregierung die Verwendung für Freilandphotovoltaik?
5. Inwiefern plant die Landesregierung Regelungen, die Freiflächenphotovoltaik fördern sollen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. März 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

In Rheinland-Pfalz sind aktuell 184 Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF) mit einer installierten Gesamtleistung von 475 585 kW_{peak} am Netz.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die räumliche Verteilung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz.

| Landkreis bzw. kreisfreie Stadt | Installierte Leistung in MWp | Anzahl der Photovoltaik- Freiflächenanlagen |
|---|---------------------------------|---|
| Landkreis | | |
| Ahrweiler | 1,6 | 1 |
| Altenkirchen (Westerwald) | 11,8 | 4 |
| Alzey-Worms | 15,0 | 4 |
| Bad Dürkheim | 6,0 | 4 |
| Bad Kreuznach | 32,7 | 6 |
| Bernkastel-Wittlich | 60,3 | 26 |
| Birkenfeld | 7,2 | 4 |
| Cochem-Zell | 27,1 | 12 |
| Donnersbergkreis | 27,5 | 9 |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm | 48,0 | 20 |
| Germersheim | 3,6 | 2 |
| Kaiserslautern | 15,7 | 8 |
| Kusel | 3,1 | 2 |
| Mainz-Bingen | 7,3 | 6 |
| Mayen-Koblenz | 13,2 | 2 |
| Neuwied | 7,8 | 2 |
| Rhein-Hunsrück-Kreis | 26,0 | 10 |
| Rhein-Pfalz-Kreis | 1,5 | 2 |
| Südwestpfalz | 21,6 | 8 |
| Trier-Saarburg | 81,2 | 23 |
| Vulkaneifel | 10,3 | 4 |
| Westerwaldkreis | 34,4 | 18 |
| Kreisfreie Stadt | | |
| Kaiserslautern | 7,4 | 2 |
| Landau | 2,1 | 2 |
| Neustadt a. d. W. | 2,1 | 1 |
| Speyer | 0,5 | 1 |
| Trier | 1,0 | 1 |
| Summe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte | 475,6 | 184 |

Die Tabelle gibt die von der SGD Nord (Stand: 11. Februar 2019) und Süd (Stand: Oktober 2018) herangezogenen Daten in aggregierter Form wieder.

Da die zur Verfügung stehenden Anlagendaten zu Kollektorflächen bzw. Gesamtanlagenflächen nicht durchgängig vorliegen, sind flächenbezogene Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht umfassend möglich.

Eine Darstellung der raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit ergänzenden Angaben zu den einzelnen Anlagen bietet auch der Energieatlas Rheinland-Pfalz (www.energieatlas.rlp.de).

Zu Frage 3:

Über die vorangegangene Flächennutzung aller Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen der Landesregierung keine Informationen vor, zumal die zugelassene Flächenkulisse von der jeweiligen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) abhängig war. Für Projekte, die eine Einspeisevergütung nach EEG in Anspruch nehmen wollen, lässt sich die aktuell zulässige Flächenkulisse und ihre vorherige Nutzung anhand des EEG 2017 aus den §§ 37 und 48 Abs. 1 wie folgt zusammenfassen:

Zulässig sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich auf versiegelten Flächen oder Konversionsflächen, auf Randstreifen von bis zu 110 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen, Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans oder für die ein Planfeststellungsverfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist. Auch stehen Flächen zur Auswahl, wenn sie im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Für Anlagen, die nach dem EEG eine Einspeisevergütung erhalten wollen, lässt das EEG die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur auf versiegelten Flächen und Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu.

Das EEG eröffnet zudem den Ländern die Möglichkeit, eigene Regelungen für die Nutzung von Acker- und Grünlandflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu treffen. Um im Land die Teilhabe auch an diesem Baustein der Energiewende bzw. der dadurch generierten regionalen Wertschöpfung zu ermöglichen, hat die Landesregierung von dieser Ermächtigungsgrundlage im EEG Gebrauch gemacht und Gebote auf ertragsarmen Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den einschlägigen Ausschreibungen zugelassen. Diese moderate Öffnung der Flächenkulisse erfolgt für maximal 50 Megawatt jährlich bis 2021, was einer Fläche von maximal ca. 100 ha jährlich entspricht.

Ebenso hat sich die Landesregierung gegen eine von der Bundesregierung geplante erhebliche Kürzung bei der Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen im Energiesammelgesetz eingesetzt. Davon betroffen gewesen wären Photovoltaikanlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Neben den entsprechenden Rahmenbedingungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Rheinland-Pfalz setzt sich die Landesregierung auch für auskömmliche Vergütungen für die verbrauchsnahe Dachflächen-Photovoltaik ein.

Die im Rahmen der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gegebenen Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind somit zu beachten für Anlagen, die im Rahmen der EEG-Vergütung an den Ausschreibungen teilnehmen.

Nach Kenntnis der Landesregierung werden darüber hinaus auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der EEG-Vergütung geplant. Die Ausweisung solcher Flächen obliegt der kommunalen Bauleitplanung und wird von der Landesregierung begrüßt.

In Vertretung:
Dr. Thomas Griese
Staatssekretär

